

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

# Bebauungsplan "Taufsteinhütte" 1. Änderung

Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain



**Auftraggeber:** Jürgen Carnier

Taufsteinhütte Am Hoherodskopf 2 63679 Schotten

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Sibel Celayir (B. Sc. Biologie) Tobias Geitz (M. Sc. Biologie) Lucia Gomes (M. Sc. Biologie)

Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Henning Otto (M. Sc. Biologie)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

# Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfend	den Artengrup-
pen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	14
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.4 Fledermäuse	20
2.1.4.1 Methoden	20
2.1.4.2 Ergebnisse	21
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	22
2.1.5 Reptilien	25
2.1.5.1 Methode	25
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	26
2.1.6 Tagfalter und Widderchen	26
2.1.6.1 Methode	26
2.1.6.2 Ergebnisse	26
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	27
2.1.7 Zufallsfund Erdkröte	30
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	30
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	31
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand b	zw. streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	33
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	35
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	37
2.4 Fazit	37
3 Literatur	42
4 Anhang (Prüfbögen)	44
Baumpieper (Anthus trivialis)	44
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	47
Tannenmeise (Parus ater)	50
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)	53
Abendsegler (Nyctalus noctula)	56
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	59
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	62
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	65
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)	68
"Langohr" (Plecotus auritus / P. austriacus)	71
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	75
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	78
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	81

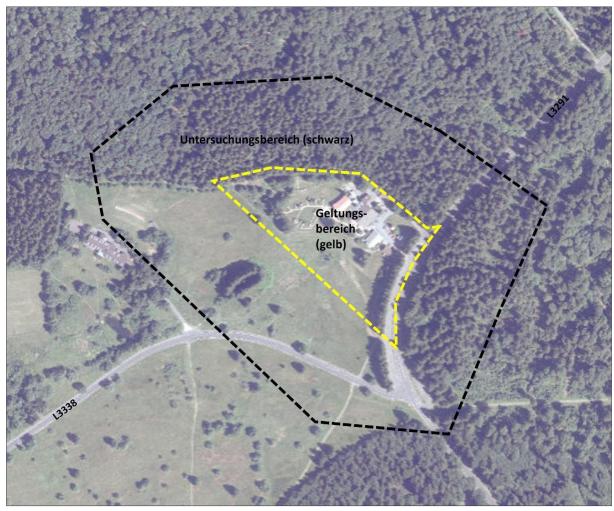
# 1 Einleitung

# 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans "Taufsteinhütte" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in der Gemarkung Breungeshain.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den <u>Geltungsbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 06.02.2025.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan "Taufsteinhütte" 1. Änderung; Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

#### Situation

Der Planbereich umfasst von der Gemarkung Breungeshain von Flur 3 die Flurstücke 5tlw., 27/1tlw., 28/3, 28/6, 29/9, 29/11, 29/13, 29/14, 30 und 31tlw. Zurzeit befindet sich im Plangebiet der Betrieb "Taufsteinhütte" mit Restaurant, Übernachtungs- und Veranstaltungsmöglichkeiten.

Nördlich grenzt die Fläche an den Waldbereich. Östlich verläuft die L3291 mit anschließendem Wald. Im Süden befindet sich Wiesenfläche und der Verlauf der L3338.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein geringes Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

# Planungen

Der Besitzer der Taufsteinhütte beabsichtigt weitere Übernachtungsmöglichkeiten auf den nordwestlich angrenzenden Flächen zu errichten, um die Attraktivität der Taufsteinhotte und des Freizeitbereiches Hoherodskopf weiterhin zu sichern und zu erhöhen. Neben der Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten (Weinfässer) soll auch die große bestehende Holzhütte für Events sowie weitere kleine Einrichtungen bauplanungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden. Gleichzeitig werden der heutige Gebäudebestand und die vorhandenen Nutzungen mit den bisherigen Vorgaben des Bebauungsplanes erfasst, angeglichen und gesichert. Der Bereich der bisher als Geländeparcours für Fahrräder genutzt worden ist, soll aufgegeben und durch die oben genannte neue Einrichtung ersetzt werden. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die

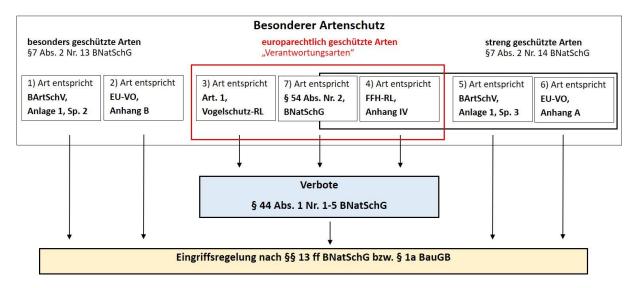
artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.



**Abb. 2:** Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2,5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab

Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

# Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

# 1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

# Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

# Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

# Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

# 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

# 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

# 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans "Taufsteinhütte" 1. Änderung; Stadt Schotten, Stadtteil Breungeshain.

Stadttell Breungesnain.		
Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
<ul><li>Bauphase von</li><li>Gebäuden</li><li>Verkehrsflächen</li><li>weitere Infrastruktur</li></ul>	<ul> <li>Bodenverdichtung,</li> <li>Bodenabtrag und Veränderung</li> <li>des natürlichen Bodenaufbaus</li> <li>und Bewuchs</li> <li>Rodung von Bäumen und</li> <li>Gehölzen</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
Baustellenbetrieb	<ul> <li>Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen</li> </ul>	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul> <li>Grundstücksflächen</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen</li> <li>Borstgrasrasen</li> <li>Erhalt von Laubbäumen</li> <li>Anpflanzen von Laubbäumen</li> <li>Verkehrsbegleitgrün</li> <li>weitere Infrastruktur</li> </ul>	<ul> <li>Bodenverdichtung,</li> <li>Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.</li> <li>Kollisionsrisiko an Glasflächen (Vogelschlag)</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und</li> <li>Fortpflanzungsstätten</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> <li>Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>
betriebsbedingt		
<ul> <li>Grundstücksflächen</li> <li>Verkehrsflächen</li> <li>Berg-Mähwiesen und</li> <li>Borstgrasrasen</li> <li>Borstgrasrasen</li> <li>Erhalt von Laubbäumen</li> <li>Anpflanzen von Laubbäumen</li> <li>Verkehrsbegleitgrün</li> <li>weitere Infrastruktur</li> </ul>	<ul> <li>Lärmemissionen durch</li> <li>Verkehr usw.</li> <li>Personenbewegungen</li> <li>Fahrzeugbewegungen</li> <li>zusätzliche Lichtemissionen</li> </ul>	<ul> <li>Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs- stätten durch Störungen</li> <li>Veränderung der Habitateignung</li> </ul>

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine geringe Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

# 2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

# Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

# Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

# <u>Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

# **Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Hinweis: Während einer Begehung konnte außerhalb des Geltungsbereichs eine juvenile Erdkröte

festgestellt werden.

#### Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

# Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Schmetterlinge stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

# Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

# 2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

# 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis Juli 2022 fünf Tagesbegehungen durchgeführt (Tab. 2). Als Reviervögel werden diejenigen Vögel gewertet, die laut SÜD-BECK et al. (2005) unter die Kriterien "Brutverdacht" oder "Brutnachweis" einzuordnen sind. Alle weiteren Vögel werden als Nahrungsgäste definiert. In der Darstellung geben die Punkte der Vögel das Zentrum des angenommenen Reviers (nicht immer des Nestes / Brutplatzes) an.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	19.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
3. Begehung	01.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	06.07.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	22.07.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)

# 2.1.3.2 Ergebnisse

# a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 15 Arten mit 29 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von Tannenmeise (*Parus ater*) und Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Baumpieper (*Anthus trivialis*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Zudem stellt der Gartenrotschwanz eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Lan-des Hessen geführt werden.

Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

				besondere					Erhaltungs-
				Verant-	Sch	ıutz	Ro	te Liste	zustand
Trivialname	Art	ID	Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	3	-	-	§	*	*	+
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	1	-	-	§	*	*	+
Baumpieper	Anthus trivialis	Вр	1	-	-	§	٧	2	-
Buchfink	Fringilla coelebs	В	7	-	-	§	*	*	+
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Gr	1	!!	Z	§	*	3	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	Parus major	K	1	-	-	§	*	*	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	1	-	-	§	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	1	-	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	1	-	-	§	*	*	+
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	1	-	-	§	*	*	+
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	Sg	4	-	-	§	*	*	+
Tannenmeise	Parus ater	Tm	1	-	-	§	*	*	0
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	Wg	2	-	-	§	*	*	0
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	3	-	-	§	*	*	+

<sup>! =</sup> hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

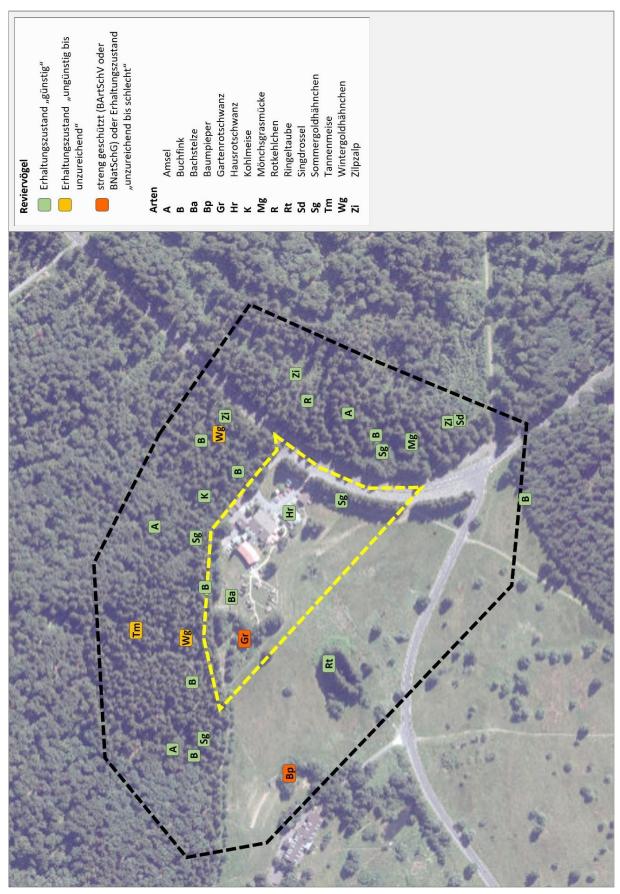
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 3:** Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).

# b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnte mit dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) eine streng geschützte Art (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Star (*Sturnus vulgaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der der Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 4:** Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

(2020).									
			besondere						Erhaltungs-
			Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste		zustand
Trivialname	Art	ID	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	-	-	§	*	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	!	-	§	*	*	*	+
Elster	Pica pica	Ε	-	-	§	*	*	-	0
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Ge	!	-	§	*	3	*	-
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	-	-	§	*	*	*	0
Haussperling	Passer domesticus	Н	-	-	§	*	*	-	+
Kleiber	Sitta europaea	Κl	-	-	§	*	*	*	+
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	!	-	§§	*	*	*	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	V	*	0
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	-	-	§	*	*	*	+

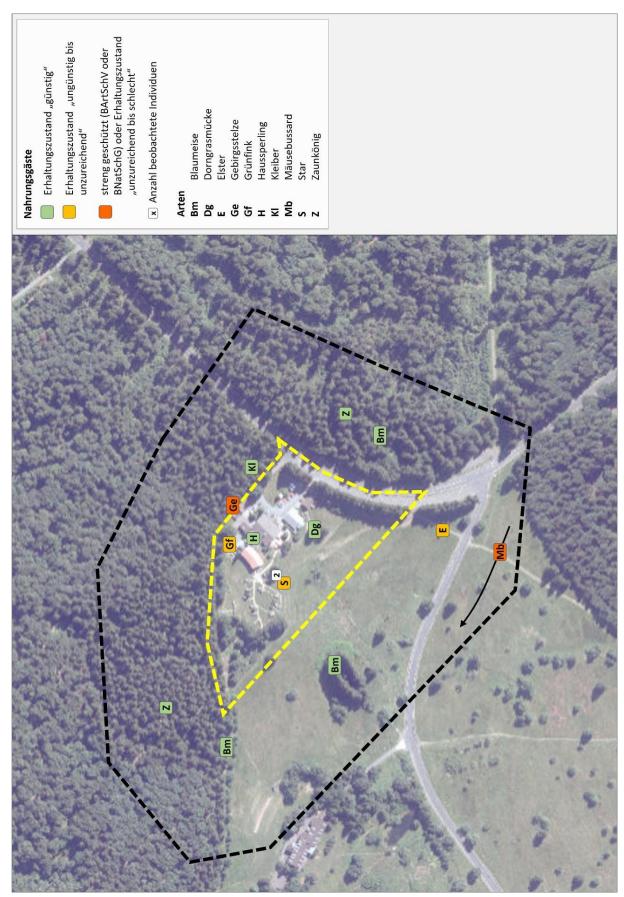
! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 4:** Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).

# 2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit angrenzendem Wald, Wiese und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Baumpieper, Gartenrotschwanz, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Vogelart den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

# Gartenrotschwanz

Das Revier des Gartenrotschwanzes liegt innerhalb des Geltungsbereichs im Eingriffsbereichs. Durch die aktuellen Planungen wird der Revierraum betroffen.

Die Situation für (halb-)höhlenbrütende Arten wie den Gartenrotschwanz ist schwierig. Durch die sich verschlechterunden Habitatbedingungen sind ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche und die zu erwartende Verschlechterung der Nistbedingungen für diese Art als wichtig anzusehen. Angesichts des Verschwindens von adäquaten Nisträumen muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen an anderer Stelle durch die Neuanlage sowie Pflege von Streuobstbeständen entsprechend verbessert werden. Zur Gewährleistung von permanent geeigneten Habitatbedingungen sind kurz- und mittelfristig das Anbringen und die regelmäßige Pflege von zusätzlichen Nisthilfen in aussichtsreichen Streuobstbeständen bzw. neu geschaffenen Streuobstbeständen in der Umgebung notwendig. (Anmerkung: Zur permanenten Sicherung der Lebensraumbedingungen sind Nisthilfen generell vorlaufend, d.h. vor Beginn der Brutsaison anzubringen). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

# Baumpieper, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen

Die Reviere von Baumpieper, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

# Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden.

# Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Gebirgsstelze, Grünfink, Mäusebussard und Star

ein selten frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

# Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Baumpieper**, **Gartenrotschwanz**, **Tannenmeise** und **Wintergoldhähnchen**.

# 2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

# 2.1.4.1 Methoden

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsbereich wurden zwei Detektorbegehungen durchgeführt (Tab. 5). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell Echo Meter Touch 2 Pro (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Untersuchungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 5). Hierbei wurden das Modell SM4BAT der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den

Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

**Tab. 5:** Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	06.07.2022	Detektorbegehung
2. Begehung	05.09.2022	Detektorbegehung
Bat-Recorder	27.06 06.07.2022	1. Automatische Langzeiterfassung
Bat-Recorder	06.09 15.09.2022	2. Automatische Langzeiterfassung

# 2.1.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung neun Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 6, 7, Abb. 5). Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), den Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und ein "Langohr" bestehend aus dem Schwesterkomplex Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus / P. austriacus*).

**Tab. 6:** Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

		Schutz Rote Liste		Erhaltung				
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	§§	٧	1	-	0	0
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	§§	3	3	+	+	0
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	§§	3	2	+	0	0
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	§§	*	3	+	+	+
Graues Langohr	Plecotus austriacus	IV	§§	1	1	0	-	-
Großes Mausohr	Myotis myotis	II & IV	§§	*	2	+	0	0
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	IV	§§	D	2	0	0	-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	§§	*	2	n.b.	0	0
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	IV	§§	*	G	+	+	0
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	§§	*	3	+	+	0

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

**Tab. 7:** Häufigkeit der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2022.

07.22 06.09 15.09.22 - II								
II								
II .								
"								
II								
II								
1								
II								
-								
IV								
** = nicht näher differenzierte Schwesternart  Häufigkeit  I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig								

# 2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

# Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum in Teilbereichen, insbesondere entlang von Grenzstrukturen, eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsraum (Tab. 7). Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell ausgeglichen. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig.

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus umfassen Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder sowie Straßenlaternen.

Die Fransenfledermaus jagt im Frühling hauptsächlich im Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab Frühsommer in Wäldern. Die Jagdgebiete liegen dabei maximal 3 km vom Quartier entfernt.

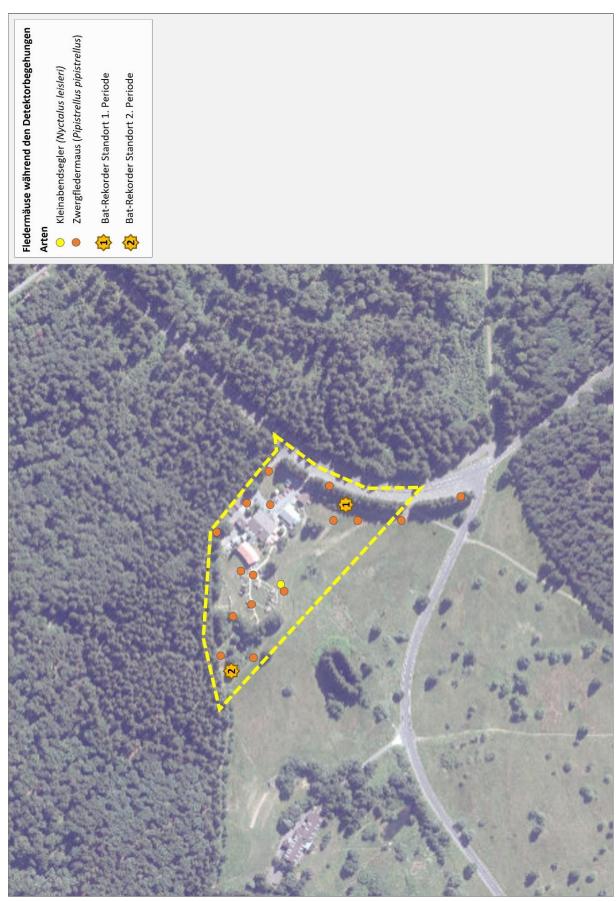
Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittlerem Baumbestand werden vom Großen Mausohr als Jaggebiet genutzt. Diese können sehr weit vom Quartier entfernt liegen.

Auch der Kleinabendsegler jagt in Wälder, aber auch im Offenland, dabei dicht über oder unter den Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen. Auch über Gewässern und Straßenlaternen werden genutzt.

Die Rauhautfledermaus jagt vor allem in und am Rand von Wäldern in einer Höhe von 3 bis 20 Metern. Auch entlang und über Gewässern, dann aber in geringeren Höhen. Im Herbst jagt die Rauhautfledermaus auch in Siedlungsbereichen. Mit 20 km² können die Jagdgebiete sehr groß werden.

Tab. 8: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Abendsegler	Nyctalus noctula	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Brücken	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen), Spalten an Gebäuden und Brücken, Höhlen
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Baumhöhlen, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäude- spalten und hinter Fensterläden, Fasadenverkleidungen	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Bunker, Keller
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Großes Mausohr	Myotis myotis	Dachböden, Kirchen, Höhlen, Brücken	wie Sommerquartier	Höhlen, Stollen, Keller, Bunker
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohl- räume von Gebäuden
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Specht- höhlen v.a. am Wald- rand. Fledermauskästen, Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen	Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	• •	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller



**Abb. 5:** Fledermäuse während der Detektorbegehungen im Untersuchungsraum (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).

Die Wasserfledermaus jagt vor allem über oder in der Nähe von Gewässern. Aber auch in Wäldern, Parks und Streuobstwiesen.

Das "Langohr" konnte nur durch Einzelkontakt während der Langzeiterfassung nachgewiesen werden. Hieraus lassen sich keine klaren Aussagen ableiten. Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit weisen diese Arten vermutlich keine engere Bindung an den Geltungsbereich auf.

Der Abendsegler jagt üblicherweise in sehr großen Höhen, oft über den Baumkronen oder auch Gebäuden. Eine engere Bindung an den Geltungsbereich ist daher nicht ableitbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

# Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit und artspezifischen Quartierpräferenzen, sowie der Tatsache, dass die bereits vorhandenen Gebäude zum Erhalt festgesetzt werden, sind Quartiere von Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus innerhalb des Eingriffsbereichs auszuschließen (Tab. 7, 8).

# 2.1.5 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

#### 2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis September 2022 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Dort findet sich meist eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und zudem nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.05.2022	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	19.05.2022	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	06.07.2022	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	19.07.2022	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	22.07.2022	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	06.09.2022	Absuchen des Plangebiets
7. Begehung	15.09.2022	Absuchen des Plangebiets

# 2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

# 2.1.6 Tagfalter und Widderchen

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

# 2.1.6.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter und Widderchen wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit an vier Terminen begangen (Tab. 10). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

**Tab. 10:** Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern und Widderchen.

Begehungen	Termin	Info	
1. Begehung	19.05.2022	Absuchen des Plangebiets	
2. Begehung	01.06.2022	Absuchen des Plangebiets	
3. Begehung	13.07.2022	Absuchen des Plangebiets	
4. Begehung	19.07.2022	Absuchen des Plangebiets	

# 2.1.6.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnten 11 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 11, Abb. 6). Arten der Anhänge II & IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] sowie Arten, die nach BArt-SchV streng geschützt sind, wurden trotz intensiver Nachsuche nicht festgestellt.

Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zählen zu den nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem

weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

In Abbildung 6 wird jeweils nur ein Vertreter der angetroffenen häufigen und ungefährdeten Arten dargestellt. Besonders und streng geschützte Arten werden jeweils an dem Punkt angegeben, an dem sie angetroffen wurden mit ggf. entsprechender Individuenzahl.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

**Tab. 11:** Tagfalter der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach LANGE & BROCKMANN (2009) REINHARDT & BOLZ (2011).

		Schutz		z Rote Liste		ste	Erhaltungszu		tand
Trivialname	Art	EU	D	D	HE	RP Gi	Hessen	D	EU
Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus	-	-	*	*	*	х	Х	х
Braunkolbiger Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris	-	-	*	*	*	х	х	х
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	-	-	*	*	*	х	х	х
Grünader-Weißling, Rapsweißling	Pieris napi	-	-	*	*	*	х	х	х
Hauhechelbläuling	Polyommatus icarus	-	§	*	*	*	х	х	Х
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	-	§	*	*	*	х	х	Х
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	-	-	*	*	*	х	х	х
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	-	§	*	*	*	х	х	х
Landkärtchen	Araschnia levana	-	-	*	*	*	х	Х	х
Schachbrettfalter	Melanargia galathea	-	-	*	*	*	х	Х	х
Tagpfauenauge	Inachis io	-	-	*	*	*	x	Х	х

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]

# 2.1.6.3 Faunistische Bewertung

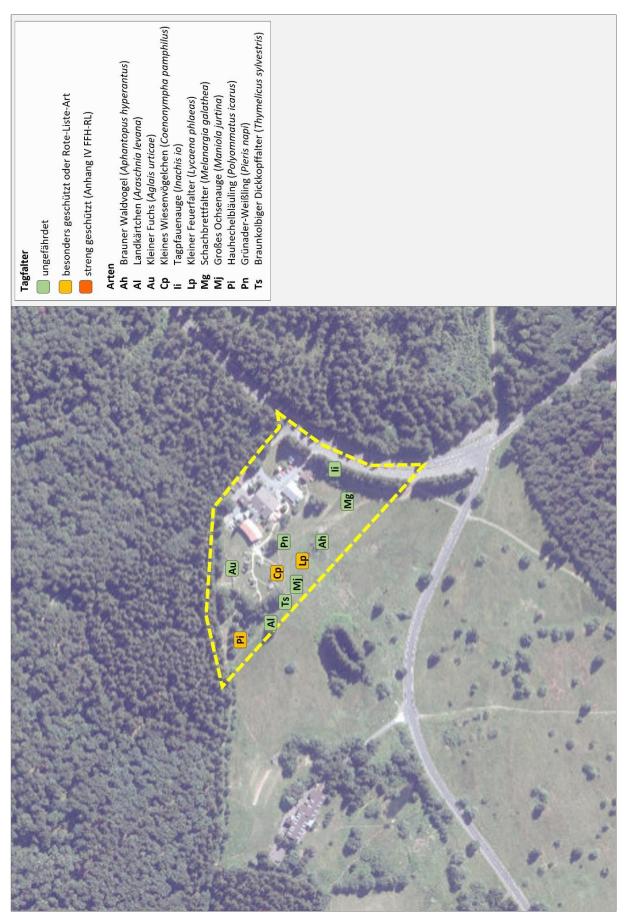
Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

<sup>§ =</sup> besonders geschützt §§ = streng geschützt

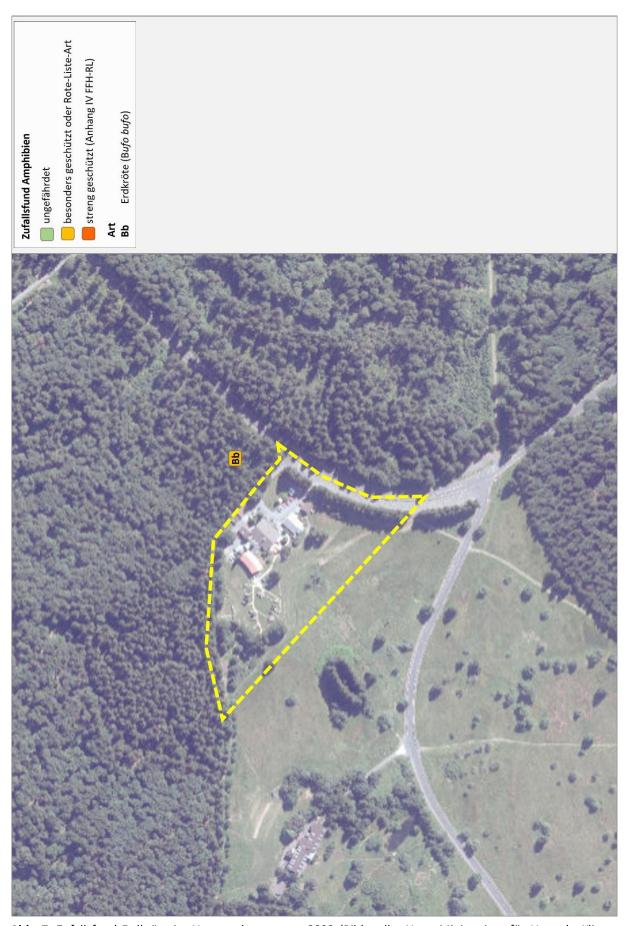
<sup>\* =</sup> ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

<sup>3 =</sup> gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

<sup>+ =</sup> günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet



**Abb. 6:** Tagfalter im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).



**Abb. 7:** Zufallsfund Erdkröte im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2022).

#### 2.1.7 Zufallsfund Erdkröte

Im Rahmen einer Begehung am 22.07.2022 konnte eine juvenile Erdkröte angrenzend an den Geltungsbereich festgestellt werden. Die Erdkröte (Bufo bufo) gehört zu den besonders geschützten Arten (Tab. 12, Abb. 7).

Tab. 12: Zufallsfund Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018) und RLG (2020)...

		Schutz		Ro	te Liste	Erhaltungszustand		1
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Erdkröte	Bufo bufo	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie								
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt								
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten								
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen								
+ = günstig o = ungün	stig bis unzureichend -=	= ungünstig	bis s	chlecht	n.b. = nic	ht bewert	et	

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

# 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

# a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden Baumpieper, Gartenrotschwanz, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig bzw. schlecht (Vogelampel: gelb, rot) eingestuft werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

# b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten im Planungsgebiet Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als streng geschützte FFH-Anhang IV-Art zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

# c) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

# d) Tagfalter und Widderchen

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

# e) Zufallsfund Erdkröte

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

# 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 13). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
  HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

# Ausgleich:

• Es ist die Schaffung von Ersatzlebensraum durch die Anbringung von geeigneten Nistkästen für die Bachstelze zu beachten.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Tab. 13: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen	
Amsel	Turdus merula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Bachstelze	Motacilla alba	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	<ul> <li>Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren</li> </ul>	• Bei Eingriffen vom 01.03 bis 30.09 sind betrof- fene Bereiche zeitnah zu kontrol-	
Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel								

**Tab. 13 [Fortsetzung]:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

Trivialname	Art		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen lieren, sonst Baubegleitung • Schaffung von	
							Ersatzlebensraum	
Blaumeise	Parus caeruleus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit	
Buchfink	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Dorn- grasmücke	Sylvia communis	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit	
Haus- rotschwanz	Phoenicurus ochruros	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Eingriffsbereichs	
Haussperling	Passer domesticus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit	
Kleiber	Sitta europaea	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit	
Kohlmeise	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Mönchs- grasmücke	Sylvia atricapilla	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Ringeltaube	Columba palumbus	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Singdrossel	Turdus philomelos	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Sommer- goldhähnchen	Regulus ignicapilla	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Eingriffsbereichs	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs	
Status: N = Nah	Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel							

# 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 14).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum

ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

**Tab. 14:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Elster	Pica pica	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Gebirgs- stelze	Motacilla cinerea	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Grünfink	Carduelis chloris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Mäuse- bussard	Buteo buteo	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Star	Sturnus vulgaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt								

# 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 15).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

**Tab. 15:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Baumpieper	Anthus	Ein Revier außerhalb	nein	nein	nein	nein
	trivialis	des Geltungsbereichs				
Garten-	Phoenicurus	Ein Revier im	möglich,	nein	möglich,	nein
rotschwanz	phoenicurus	Eingriffsbereich	vermeidbar		ausgleichbar	
Tannenmeise	Parus ater	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

**Tab. 15 [Fortsetzung]:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Winter- goldhähnchen	Regulus regulus	Zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Abendsegler	Nyctalus noctula	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Breitflügel- fledermaus	Eptesicus serotinus	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Fransen- fledermaus	Myotis nattereri	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Großes Mausohr	Myotis myotis	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Klein- abendsegler	Nyctalus leisleri	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
"Langohr"	Plecotus auritus / P. austriacus	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Rauhaut- fledermaus	Pipistrellus nathusii	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Wasser- fledermaus	Myotis daubentonii	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein
Zwerg- fledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Quartiere im Eingriffsbereich auszuschließen	nein	nein	nein	nein

# <u>Vögel</u>

# Gartenrotschwanz

Das Revier des Gartenrotschwanzes liegt im Geltungsbereich innerhalb des Eingriffsbereichs. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den Gartenrotschwanz nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

# Vermeidungsmaßnahme:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

# Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

• Als Ersatz für die wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze; Schwegler Nisthöhle 2GR Oval oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Hinweis: Die Nistkästen sind spätestens vor Beginn der auf eine Baufeldräumung folgenden Brutzeit in Süd- oder Ostexposition anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

# **Fachgutachterliche Empfehlung:**

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen wird eine Neupflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen auf einer geeigneten Fläche im Umkreis von 3 km empfohlen. Neben Nutzgehölzen (Apfel, Kirsche, Birne, Zwetschge usw.) sind auch Arten wie die Walnuss sowie Wildobstgehölze (Wildapfel, Wildbirne, Speierling) als typische Obstbäume anzusehen.

# Baumpieper, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen

Die Reviere von Baumpieper, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Baumpieper, Tannenmeide und Wintergoldhähnchen ausgeschlossen werden.

# <u>Fledermäuse</u>

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr" Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit und artspezifischen Quartierpräferenzen, sowie der Tatsache, dass die bereits vorhandenen Gebäude zum Erhalt festgesetzt werden, sind Quartiere von Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus innerhalb des Eingriffsbereichs auszuschließen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen").

# **Fachgutachterliche Empfehlung:**

Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen zwei selbstreinigender Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Großraumhöhle oder Schwegler Fledermaus-Universalhöhle 1FFH oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Verlust sind die Kästen zu ersetzen

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

### 2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans "Taufsteinhütte" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in der Gemarkung Breungeshain.

Der Bericht bezieht sich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 06.02.2025.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Der Besitzer der Taufsteinhütte beabsichtigt weitere Übernachtungsmöglichkeiten auf den nordwestlich angrenzenden Flächen zu errichten, um die Attraktivität der Taufsteinhotte und des Freizeitbereiches Hoherodskopf weiterhin zu sichern und zu erhöhen. Neben der Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten (Weinfässer) soll auch die große bestehende Holzhütte für Events sowie weitere kleine Einrichtungen bauplanungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden. Gleichzeitig werden der

heutige Gebäudebestand und die vorhandenen Nutzungen mit den bisherigen Vorgaben des Bebauungsplanes erfasst, angeglichen und gesichert. Der Bereich der bisher als Geländeparcours für Fahrräder genutzt worden ist, soll aufgegeben und durch die oben genannte neue Einrichtung ersetzt werden.

Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Baumpieper, Gartenrotschwanz, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen sowie artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien und Tagfalter wurden nicht nachgewiesen.

### **Artenschutzrechtliche Konflikte**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den **Gartenrotschwanz** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Artfür-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

### Vermeidungsmaßnahmen:

### <u>Vögel</u>

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

# Gartenrotschwanz

 Als Ersatz für die wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Stare & Gartenrotschwänze; Schwegler Nisthöhle 2GR Oval oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

<u>Hinweis:</u> Die Nistkästen sind spätestens vor Beginn der auf eine Baufeldräumung folgenden Brutzeit in Süd- oder Ostexposition anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

### **Fachgutachterliche Empfehlung:**

## Gartenrotschwanz

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen wird eine Neupflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen auf einer geeigneten Fläche im Umkreis von 3 km empfohlen. Neben Nutzgehölzen (Apfel, Kirsche, Birne, Zwetschge usw.) sind auch Arten wie die Walnuss sowie Wildobstgehölze (Wildapfel, Wildbirne, Speierling) als typische Obstbäume anzusehen.

# Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Baumpieper, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Baumpieper, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

### Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
  HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

### Ausgleich:

• Es ist die Schaffung von Ersatzlebensraum durch die Anbringung von geeigneten Nistkästen für die Bachstelze zu beachten.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Gebirgsstelze, Grünfink, Mäusebussard und Star ein selten frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowi

e sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, "Langohr", Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

### **Fachgutachterliche Empfehlung:**

Da das Angebot von Strukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird das Anbringen zwei selbstreinigender Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Fledermaus Großraumhöhle oder Schwegler Fledermaus-Universalhöhle 1FFH oder vergleichbares) empfohlen. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Verlust sind die Kästen zu ersetzen

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

### **Allgemeine Hinweise**

### <u>Beleuchtungsmanagement</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

### 3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <a href="https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578">https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578</a>.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- REINHARDT, R. & R. Bolz (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

# 4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Ar	ngaben zur A	\rt								
1. Durch das V			rt							
Baumpieper (Anthus trivialis)										
2. Schutzstatu (Rote Listen		ngsstufe	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
FFH-RI	L- Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-			
Europ	äische Vogela									
V RLDeu	utschland		EU:							
2 RL He	essen		Deutschland:							
ggf. R	L regional		Hessen:		П	П	$\bowtie$			
4. Charakteris	ierung der b	etroffener								
			Verhaltensweise	n						
Allgemeines	того от									
•	elzen und Pi	ener (Mota	acillidae). Sitzt oft	t auf Erhöhunge	n· Flug ist ruc	kweise in flacher	n Wellen Inshe-			
			er zu halboffenen	_	_					
pratensis) möş					_					
Lebensraum										
Offene bis hall	boffene Land	dschaften r	nit nicht zu dichte	er Krautschicht ı	und einzelnen	bis wenigen Bäuı	men oder Sträu-			
	_	=	Waldränder und L	=		-	-			
			in Dünentälern m			Feldgehölzen un	d Baumgruppen			
		n Wegen ເ	ınd Böschungen a	ın Kanälen und S	Straßen.					
Wanderverha	Iten	1	-1:							
-			ckenzieher							
Überwinterungsgebiet Tropisches Afrika  Abzug Ende August bis Mitte Oktober										
Abzug Ankunft		_	pril bis Mitte Mai							
Info			en treffen etwa 1		hchan im Brut	gehiet ein				
		iviaiiiiciie	in treffer etwa 1	vvocile voi vvei	benefi iii bi ut	gebiet ein				
Nahrung Hauptsächlich	Incekton wi	e Käfer Wa	anzen, Schmetterl	linge und Heuse	hrackan und S	ninnantiara Salt	anar Sämarajan			
und andere Pf		e Kalei, w	anzen, schinetten	iilige ulla Heusc	illeckell ullu 3	primeritiere. Sert	erier Samereien			
Fortpflanzung										
Тур	Bodenbrüter									
Balz	Mitte Ap	Mitte April bis Juni Brutzeit Ende April bis Ende Juni								
Brutdauer	12-14 Ta	12-14 Tage Bruten/Jahr 1-2								
Info										
in Heidekraut oder anderer Bodenvegetation, in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten										
4.2 Verbi	reitung									
Europa: Gemä	ißigte Breite	n Europas	sowie Irland, Zer	ntral- und Südsp	oanien, Griech	enland, Teilen u	nd den meisten			
Mittelmeerinseln. IUCN: Least Concern										
Angaben zur A	Art in der ko	ntinentale	n Region Europas	s: Keine Daten v	erfügbar					
_			n Region Deutsch		_	-				
_		_	: Brutpaarbestand			<u> </u>				
Zukunftsaussi	chten:	günst	ig 🗌	ungünstig bis u	nzureichend	🔀 ungünst	ig bis schlecht			

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Es konnte das Vorkommen des Baumpiepers mit einem Revier außerhalb des Gelt	ungsbereicl	ns festgestellt werden.
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebn	is).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (	§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	t werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ia	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei	ichs-Maßnahmen (CEE)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-M	aßnahmen	(CFF) gewährleistet
werden?	ja	nein
		_
Day Voyle state the stand   Finture base   Darah Edisone   Zanat Employee   Controller and Controller	d D.	h
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs-oder Ku     ja	nestatten tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten I	_	= -
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. dur	ch Beschäd	igung von Gelegen) ist
nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes V	<u>/erletzungs- oder Tö-</u>
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinteru	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1  FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine A												
1. Durch das Vorhaben betroffene Art												
Gartenrotsch	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )											
2. Schutzstatu (Rote Lister	•	ngsstufe	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)									
FFH-R	L- Anh. IV - Art	t		unbekannt <mark>günstig ungünstig- ungünsti</mark>								
Europ	äische Vogela	rt	unzureichend schlecht									
  * RLDe	eutschland		EU:									
3 RL H	essen		Deutschland:									
ggf. F	RL regional		Hessen:									
4. Charakteris	sierung der b	etroffene	n Art									
4.1 Lebe	nsraumansp	rüche und	Verhaltensweise	n								
Allgemeines												
_	iegenschnäp	per (Musc	icapidae). Sitzt m	neist auf Ästen,	kleinen Büsch	nen oder niedrige	en Ansitzwarten					
und zittert da	bei auffallen	d mit dem	Schwanz									
Lebensraum												
			_			nt er vor allem Ha						
_				=	_	, so in Parkanlage						
	_					nd Obstgärten, bi	sweilen auch in					
Wanderverha	_	orun. Stark	an alten Baumbe	estand gebunde	n.							
Тур	iiten	Langstre	ckenzieher									
Überwinteru	ıngsgehiet		n Afrikas südlich o	ler Sahara								
Abzug	11163865161		eptember, z.T. bis									
Ankunft			rz bis Anfang Mai									
Info			gt einzeln	·								
Nahrung		1 8	8									
Hauptsächlich	ı Insekten un	nd Spinnen.										
Fortpflanzung												
Тур	Halbhöh	len-, z.T. Fr	eibrüter									
Balz	April-Ma	i		Brutzeit	April bis Ma	ai, Zweitbrut späte	estens Juli					
Brutdauer	rutdauer 12 14 Tage Bruten/Jahr 1, z.T. 2											
Info	Info Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in Bäumen, Gebäudeni-											
schen oder in trockeneren Waldpartien auch Bodenpartien												
4.2 Verb	reitung											
Europa: Von I	Portugal bis	Norwegen	und über die Tür	kei bis in den Ka	aukasus und a	n den Baikalsee.	In Mitteleuropa					
bilden Deutschland und Frankreich Verbreitungsschwerpunkte. IUCN: Least Concern.												
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 6,8 – 16 Mio. Brutpaare in Europa. Least concern (IUCN 2008)												
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar												
_			: Brutpaarbestand			_						
Zukunftsaussi	chten:	günst	ig 🖂	ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti ungünsti	ig bis schlecht					

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen
Es konnte das Vorkommen des Gartenrotschwanzes mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Ein Revier wird von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🔲 nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🔀 nein
Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet
werden? ja nein
<ul> <li>Als Ersatz für die wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes sind drei geeignete Nist- möglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Stare &amp; Gartenrotschwänze; Schwegler Nisthöhle 2GR Oval oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand im näheren räumlichen Zusammenhang anzubringen und regelmäßig zu pflegen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen UNB an- zustimmen.</li> </ul>
<u>Hinweis:</u> Die Nistkästen sind spätestens vor Beginn der auf eine Baufeldräumung folgenden Brutzeit in Süd- oder Ostexposition anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja inein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.
<ul> <li>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></li> <li>Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.</li> </ul>
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> [ ja

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja ja nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderung zeiten erheblich gestört werden</u> ?	<u>(S-</u>
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
	_
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	_
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksich worden:	ntigt
Vermeidungsmaßnahmen	
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Fu tionsraum hinaus	nk-
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die ob dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	en
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs	. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs	. 1
FFH-RL	
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH- nicht erfüllt!	-RL

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene Art									
Tannenmeise ( <i>Parus ater</i> )									
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) (Rote Listen)									
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht		
* RL Deuts			EU:						
* RL Hes	sen		Deutschland:	$\boxtimes$					
ggf. RL	regional		Hessen:	П		$\bowtie$			
4. Charakterisie	erung der b	etroffener							
			Verhaltensweise	n					
Allgemeines Familie der Meisen ( <i>Paridae</i> ). In Mitteleuropa weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel Lebensraum Nadelwälder (20 – 40 jähriger Bestand) bis ins Hochgebirge, in höheren Stufen der Alpen. In Siedlungsbereichen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit älteren Nadelbäumen									
Wanderverhalt	en	Charach	1						
Typ	gcgobiot	Standvog	=1						
Überwinterungsgebiet									
Abzug Ankunft									
Info  -Zum Teil evasionsartige Ausbreitung von Teilpormeist im Oktober. Auflösung der Schwärme von Ezug ziehender Populationen von Ende März bis En Juni.					ne von Ende Fo	ebruar bis Anfang	; März. Heim-		
Nahrung Insekten und Sa Fortpflanzung	amen versc Höhlenbr		Jadelhölzer						
Balz	Brutzeit März bis Mai								
Brutdauer	er 13-15(16) Tage Bruten/Jahr 1-2(3)								
Info Nest in ausgefaulten Baumhöhlen, Baumspalten, Stubben, Nistkästen, enge Einfluglöcher z.B. von Kleinspechthöhlen werden bevorzugt. Nester auch Regelmäßig in Erdhöhlen oder Steinmauern									
4.2 Verbre	eitung								
Angaben zur Aı	rt in der ko rt in der ko rt im Gebie	ntinentale ntinentale	n Region Europas n Region Deutsch : Brutpaarbestand ig	nlands: Keine Da	nten verfügba	_	ig bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en			
Es konnte das Vorkommen der Tannenmeise mit einem Revier außerhalb des Geltu	ngsb	ereich	s fest	gestellt werden.
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis	;).			
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 /	Abs. 1	Nr. 3	BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t ode	er zers	tört v	werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	$\boxtimes$	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werd	en.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	П	nein
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Aı	usgleic	:hs-M	laßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja		nein
<del>-                                   </del>			_	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ßnah	men (	CEF) g	zewährleistet
werden?		ja		nein
<del>-</del>			_	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs		er Ruh ja		
	<u> </u>	ja		nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	_			= -
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B				
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durc nicht möglich.	n Bes	scnadi	gung	von Gelegen) ist
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
-				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	Ш	ja		nein
-				
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant </u>	<u>erhöl</u>		erletz	
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	Ш	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ük	erwi	interun	gs- un	ıd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja	$\boxtimes$	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist  liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1  FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang										
1. Durch das Vorhaben betroffene Art										
Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )										
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig ungünstig- unzureichend		ungünstig- schlecht			
* RI Deu	tschland		EU:	$\boxtimes$						
* RL Hes			Deutschland:	$\boxtimes$		П				
	regional		Hessen:			$\boxtimes$				
4. Charakterisie	erung der b	etroffener								
				an .						
Allgemeines Mit ca. neun Zentimetern Körpergröße eine der kleinsten Vogelarten Europas. Familie der Goldhähnchen (Regulidae). Lebensraum Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichten und anderen kurznadeligen Baumarten, daher vor allem Bergwald. In Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen. Vereinzelt in Ortschaften in Fichtengruppen auf Friedhöfen, Parks und in der Gartenstadt.  Wanderverhalten  Typ Teilzieher, bei Zug Kurzstreckenzieher  Überwinterungsgebiet Deutschland, Belgien, Niederlanden, Großbritannien und Nordfrankreich  Abzug August bis November/Anfang Dezember  Ankunft Februar bis Mai  Info Die Brutpopulationen des hohen Nordens verlassen im Winter vollständig ihre Brutgebiete										
Nahrung Ausschließlich kleine Gliederfüßer. Bevorzugen möglichst kleine und Weichhäutige Arten										
Fortpflanzung	Froibuit-									
Typ Balz	Freibrüter  Ab März  Brutzeit  Ende März bis Anfang Mai									
Brutdauer	Ab März 14-17 Ta	70		Brutzeit Bruten/Jahr	2	JIS AIII alig Iviai				
Info			n Beriechen hohe	-		alen Flechtenhüse	heln) Zweit-			
11110	nfo Nest in den äußeren Beriechen hoher Fichten (Vor allem an vertikalen Flechtenbüscheln). Zweitbruten ab Ende Juni.									
4.2 Verbreitung										
	_	F	aitaulain in Mauda	rasion Citalunas		dan Cabinaa Niitt	al und Zantuala			
siens IUCN: Lea		Europa we	eiternin in vorde	rasien, Sudwest	Sibilien Sowie	der Gebirge Mitte	ei unu Zentraia-			
		ntinentale	n Region Europa	s: 20 – 37 Mio F	Brutnaara					
=			n Region Deutscl		-	-				
_			: > 6000 Brutpaai							
Zukunftsaussichten:   günstig   ungünstig bis unzureichend   ungünstig bis schlecht										

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en			
Es konnte das Vorkommen des Wintergoldhähnchens mit zwei Revieren außerhalb o	des G	eltung	sbere	eichs festgestellt
werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2	Erge	ebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 /	Abs. 1	Nr. 3	B BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	<u>t od</u>	er zers	tört v	werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	$\boxtimes$	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört v	— werd	en.	_	
h) Cia d Vanna sidan asan a Oraharan an Halish 2		•-		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	Ш	ja	Ш	nein
- 				. 0   (055)
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoger gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ne Au		ns-iv	nein
gewaint: (9 44 Abs. 5 Satz 2 Bivatschid)	Ш	ja	ш	nem
	O I.		CEE\ .	
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	<u>isnan</u>		CEF) §	nein
werden?		ja	Ш	ileiii
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs			estät	ten" tritt ein.
	Ш	ja		nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	wiese	en wer	den.	Diese liegen au-
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah				
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Besc	hädig	gung v	on G	elegen) ist nicht
möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
-				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e	<u>erhöl</u>	ntes Ve	erletz	ungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)		ja	Ш	nein
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb</u>	erwi	interun	gs- ur	nd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL  liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

	Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
	Abendsegler (Nyctalus noctula)						
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)		3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
V	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
1	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$		
	ggf. RL regional	Hessen:				$\boxtimes$	

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Nach dem Großen Mausohr zweitgrößte einheimische Fledermausart. Durch die Größe leicht von *Nyctalus leisleri* zu unterscheiden. Im Flug zeichnen im Vergleich zu Großem Mausohr und Breitflügelfledermaus schmalere Flügel.

### Nahrung

Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.

### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in	
	Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.	
Sommerquartier	rquartier Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder G	
	bäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere	
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere	
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.	
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manch-	
	mal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhhautfledermaus	

### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis Mitte April
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben

### 4.2 Verbreitung

**Europa:** Großteil Europas. In Deutschland. bundesweit, allerdings in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere; Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. IUCN: Least Concern **Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (FFH-Bericht 2019). Trotz zahlreicher Fundpunkte darf die Population in Hessen nicht überschätzt werden. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Abendseglers festgestellt we tungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gering scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	§ 44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zei	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ono Ausalo	ichs-Maßnahmen (CEE
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		_
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzur	ngs- oder R	uhestätten" tritt ein.
gang,aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Vo		= -
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
North like water Bertisheisheis und der Verweiter und Greiner der Stiller		Verletzungs- oder Tö
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	<u>nt erhöhtes</u>	
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<u>it erhöhtes</u> ja	nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	nein nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	☐ ja	nein nein
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, in stelle der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, in stelle der Fortpflanzungs-, in stelle der F	ja ja	nein nein ungs- und Wanderungs-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, zeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☐ ja ☐ ja Überwinter	nein  nein  nein  ungs- und Wanderungs-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen  tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art 1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Breitflügelfledermaus (Eptesicus se	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
3 RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
2 RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$		
ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			_

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Eine der großen einheimischen Arten. In der Länge ihres Unterarms von 48-56 mm wird sie nur von Großem Mausohr und Abendsegler an Größe übertroffen, im Gewicht reicht sie sogar an diese heran.

### Nahrung

Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen

### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Later	
	nen	
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer	
Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere	
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere	
Info	Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T.	
	Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben	

### Jahresrhythmus

l	Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai
l	Ankunft Sommerquartiere	März bis April
l	Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
	Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
	Info	Teilweise Jahresquartiere

### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** In Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet, z.T. recht häufig. Im Norden in Südengland, weiten Teilen Dänemarks und dem äußersten Süden Schwedens. Es gibt Hinweise, dass sich die Art nach Norden ausbreitet. In Deutschland Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. IUCN: Least Concern **Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Wochenstuben 164. Hauptsächlich Südhessen und Marburg-Biedenkopf. zahlreiche neue Hinweise auch aus Nord- und Osthessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelfledermaus festge ellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und wahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zei	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ene Ausgle ja	ichs-Maßnahmen (CEF nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N		
werden?	∐ ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	tuhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	en. Somit	können die geplanten
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> -	∐ ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Der Planungsraum wird nur vereinzelt bis selten genutzt.		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL  liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

Allgen	Allgemeine Angaben zur Art						
1. Dur	ch das Vorhaben betroffene A	ırt					
Frans	senfledermaus ( <i>Myotis nattere</i>	eri)					
2. Schi	utzstatus, Gefährdungsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
(Rot	e Listen)						
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht	
*	RL Deutschland	EU:		$\boxtimes$			
3	RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			
1 Cha	1. Charakterisianung der hetroffenen Art						

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Kleine bis mittelgroße Fledermausart. Typische Merkmale sind der spitze, mehr als die halbe Ohrlänge erreichende Tragus, eine Reihe steifer Haare ("Fransen") am Rand der Schwanzflughaut, sowie der S-förmige Sporn.

### Nahrung

Beute besteht zu Großteil aus nicht-fliegender Beute wie Spinnen, Weberknechten und Hundertfüßern. Auch Köcherund Steinfliegen; saisonal Käfer und Schmetterlinge. Absammeln der Beute von Oberflächen oder im Flug. Sehr manövrierfähig; kann auf engstem Raum sehr langsam fliegen.

### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Im Frühling vorwiegend Offenland in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern.	
	Frühsommer Wälder, teilweise reiner Nadelbestand. Maximal 3 km von Quartier entfernt	
Sommerquartier	Baumhöhlen und –spalten; vereinzelt in und an Gebäuden	
Wochenstube	Sowohl im Wald- wie Siedlungsbereich. 20-50, in Gebäuden über 120 Tiere	
Winterquartier Höhlen, Bergkellern und Felsspalten sowie in Bodengeröll		
Info	Kurz vor Geburt der Jungtiere sammeln sich Weibchen in großen Gruppen in einem Quar-	
	tier, die sich daraufhin in mehrere kleine Wochenstuben aufteilen	

### Jahresrhythmus

l	Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Mitte August
	Ankunft Sommerquartiere	Mitte März
	Abzug Sommerquartiere	September bis Mitte November
	Wanderung	Selten > 40 km zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier
	Info	Meist ortstreu; Teil der Tiere wandert

### Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: In Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend. Im Norden Arealgrenze in Südschweden, die südlichste Spitze Finnlands und Russland, im Süden bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, fehlt jedoch im Nordwesten. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). In Hessen erheblich häufiger, als noch vor zehn Jahren vermutet. Im Hinblick auf Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind. Bislang 35 Wochenstuben, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Fransenfledermaus festgeste	ellt werdei	n. Quartiere im aktuel-
len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und g	geringen N	achweishäufigkeit un-
wahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Ahs	1 Nr. 3 RNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig		-
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	_
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N	Maßnahme	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder R	uhestätten" tritt ein.
, and the state of	ja ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	┌ .	<b>⋈</b> .
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∐ ja	
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve		= :
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	rietzung /	rotung von marviduen
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
	□	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∐ ja	nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan</u>		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	∐ ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Der Planungsraum wird nur selten genutzt.		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

							_
Allgem	eine Angaben zur Art						
1. Duro	ch das Vorhaben betroffene A	rt					
Große	Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )						
	ıtzstatus, Gefährdungsstufe e Listen)	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. II & IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-	
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht	
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
2	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$		
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Größte einheimische Fledermausart. Unterscheidung vom Abendsegler durch den spitzen Tragus und die breiteren Flügel. Breitflügelfledermaus ist etwas kleiner und zeichnet sich durch heller braune Fellfärbung aus.

### Nahrung

Überwiegend Laufkäfer und andere Bodenarthropoden. Saisonal auch andere Käfer, Heuschrecken und Schnaken. Boden wird in raschem, mäßig wendigen Flug in geringer Höhe (1-2 m) abgesucht und Beute anhand der Raschelgeräusche identifiziert. Teilweise auch Fangen hängender und fliegender Beute.

### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Alte Laub- und Mischwälder mit geringer Bodenvegetation und mittl. Baumabstand >5 m.	
	Jagdgebiete meist im Umkreis von 5-15 km, bis zu 26 km vom Quartier entfernt	
Sommerquartier	Dachstöcke, Türme, Fensterläden, Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Höhlen.	
Wochenstube	Meist in größeren Dachräumen oder ähnlichen großen vor Zugluft geschützten Räumen,	
	z.B. Widerlager großer Brücken. Mehrere hundert bis 5000 Tiere	
Winterquartier	Meist Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkeller. Auch in Felsspalten	
Info	Tiere hängen i.d.R. frei im Dachfirstbereich oder in Zwischenquartieren. Regelmäßiger Aus-	
	tausch zwischen wenigen Quartieren einer Region.	

### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Mitte Mai bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Anfang April
Abzug Sommerquartiere	Anfang Oktober
Wanderung	Überflüge zwischen Sommer-, Schwärm und Winterquartieren von 50-100 km
Info	Oft Große Zentren von mehreren Hundert Tieren als Winterquartier

### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland und in die Ukraine und Weißrussland. In Deutschland in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen häufiger als in Norddeutschland. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten günstig (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Mehr als 50 Wochenstuben sowie zahlreiche Einzelnachweise und eine Reihe von Winterquartieren (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Mausohrs festgestell Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gering scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	<u>şt oder ze</u> ı	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ne Ausgle ja	ichs-Maßnahmen (CEF) nein
-		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N</u>	∕laßnahm	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		
	ja	X nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		= -
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u> tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja ja	nein
- (Weilit JA - Verbotsausiosung:)	ja	<u> </u>
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Toten, Verletzen tritt ein.	ја	inem in
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	∑ nein
Der Planungsraum wird nur selten genutzt.		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

- c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ja nein -					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>					

	eine Angaben zur Art							
1. Dure	L. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Kleina	Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)							
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
(Rot	e Listen)							
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-		
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht		
D	RL Deutschland	EU:				$\boxtimes$		
2	RL Hessen	Deutschland:			$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:			$\boxtimes$			
4. Charakterisierung der betroffenen Art								

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Mittelgroße einheimische Fledermausart. Vom Abendsegler ist er neben der geringeren Größe auch durch die zweifarbigen Haare (Basis schwarzbraun, Spitzen rot- bzw. gelbbraun) zu unterscheiden.

### Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

### Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Wald-
	wegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Ent-
	fernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden.
	Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quar-
	tieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen

### Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten

### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Weite Teile Mittel- und Südeuropas, England und Irland; vereinzelt in Skandinavien. Östlich bis nach Asien verbreitet. Für Deutschland aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - schlecht (Eionet 2013-2018) Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Be-

richt 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Aktuell erstellte Verbreitungskarte umfasst 22 Wochenstuben- und acht Reproduktionsorte für Hessen mit deutlichem Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Winterquartiere bisher in Hessen nicht nachgewiesen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Kleinabendsegler festgestell Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gerin scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder ze	erstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
		siaha Maguahasaa (CEE
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -	ja	nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-I	Maßnahm	nen (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder	Ruhestätten" tritt ein.
,	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftrei		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve		<del>-</del> •
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
Liii weiteres hisiko Here zu langen, toten oder zu verletzen besteht hicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> - c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan</u>	t erhöhte	es Verletzungs- oder Tö
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> - c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan</u>	t erhöhte	es Verletzungs- oder Tö
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> - c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan</u>	t erhöhte	es Verletzungs- oder Tö
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  -	t erhöhte	es Verletzungs- oder Tö
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  - c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  - Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	t erhöhte ja	es Verletzungs- oder Tö
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	t erhöhte ja	es Verletzungs- oder Tö
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	it erhöhte ja ja ja	nein nein nein ungs- und Wanderungs-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikantungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.  6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Leiten erheblich gestört werden?	ja ja	nein  nein  nein  nein  nein  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja ja nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)					
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig  worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt  Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen					
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7  BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist					
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>					

Info

AII • A I						
Allgemeine Angaben  1. Durch das Vorhabe		Δrt				
			_			
"Langohr": der Art ( <i>Plecotus austriacus</i>	·-		_	-	-	aues Langohr
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )						
2. Schutzstatus, Gefä	ihrdung (RL)	3. Erhaltungszust	and (Ampel-Sch	ema)		
FFH-RL- Anh. I	V - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
Europäische V	'ogelart				unzureichend	schlecht
3 RL Deutschlar	nd	EU:			$\boxtimes$	
3 RL Hessen		Deutschland:		$\boxtimes$		
ggf. RL region	nal	Hessen:		$\boxtimes$		
Graues Langohr (Plea	otus austriaci	us)				
2. Schutzstatus, Gefä	ihrdung (RL)	3. Erhaltungszust	and (Ampel-Sch	ema)		
FFH-RL- Anh. I	V - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
Europäische V	'ogelart				unzureichend	schlecht
1 RL Deutschlar	nd	EU:				$\boxtimes$
1 RL Hessen		Deutschland:				$\boxtimes$
ggf. RL region	nal	Hessen:			$\boxtimes$	
4. Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraum	ansprüche un	d Verhaltensweise	n			
Allgemeines						
Braunes Langohr (Ple	cotus auritus)					
Mittelgroße Flederm		=				
Langohr ( <i>Plecotus aus</i>	· ·	-	gilt das Braune La	ingohr im Geg	gensatz dazu als V	√aldfledermaus
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )					cheidung durc	
Mittelgroße Fledermausart. Sehr große Ohren wie Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ); davon Unterscheidung durc die dunklere, grauere Fellfärbung, den kleineren Daumen und die kürzere Daumenkralle.						
Nahrung	,					
Braunes Langohr (Ple	cotus auritus)					
Vorwiegend Schmett	erlinge, Zweifl	ügler und Ohrwürn	ner, die im Flug g	efangen oder	von Oberflächen	abgelesen wer
den. Geschickter Flug		•	, nah an der Veg	etation.		
Graues Langohr (Plec		<del></del>				
Vor allem Schmetterl				rird im langsa	men Flug dicht ar	ı der Vegetatior
meist in 2-5 m Höhe		von Obertiächen a	ugesammeit.			
Lebensraum und Qua Braunes Langohr (Ple						
Jagdhabitat	Hauptsächli	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und				
Sommerquartier		ist im Umkreis von den vor allem -sna				n Gehäuden
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden					
	I.d.R. 5-50 T	iere				
Winterguartier						

Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Ge-

bäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug

### Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an
	Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen

### Jahresrhythmus

### Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen

### Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Mitte August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist weniger als 20 km, vereinzelt bis 62 km
Info	Sehr standorttreu

### 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

### Braunes Langohr (Plecotus auritus)

**Europa:** Von Nordspanien, -italien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien verbreitet. In Deutschland flächendeckend, im waldarmen Tiefland jedoch seltener. IUCN: Least Concern

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig – unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen. 1994 wurde das Braune Langohr als "vergleichsweise häufig" in Hessen eingestuft. Bislang 35 Wochenstubenkolonien, 36 Reproduktionsfundpunkte und 33 Winterquartiere bekannt (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

### Graues Langohr (Plecotus austriacus)

**Europa:** Über weite Teil Mittel- und Südeuropas, vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee nicht erreicht. Im Osten über weite Teile Russlands bis nach Asien. Insgesamt etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten unbekannt (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019). Nur relativ wenige Funde bekannt, darunter 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte, überwiegend in Westhessen (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines "Langohrs" festgestellt wei tungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gering scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder ze	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ene Ausgle ja	eichs-Maßnahmen (CEF)
d\ Many Nair Jany die Skalesiaske Frysktien drugb verseerene Averleiche B	4.0	an (CCC) many the deletate
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Newerden?	<u>viaisnanm</u> ja	nein
<del>-</del>		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- oder R ja	Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve		= :
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhte	s Verletzungs- oder Tö.
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Der Planungsraum wird nur vereinzelt genutzt.		_
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen is	t nicht zu rechnen.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art  1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt					
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus na</i>	thusii)					
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
FFH-RL- Anh. IV - Art  Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
* RL Deutschland2 RL Hessen	EU: Deutschland:					
ggf. RL regional	Hessen:					_

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

### Allgemeines

Typische Waldfledermaus. Kann in Deutschland mit den beiden etwas kleineren Zwergfledermausarten (*Pipistrellus pipistrellus, Pipistrellus pygmaeus*) verwechselt werden. Sie ist jedoch in der Regel auffällig größer und schwerer.

#### Nahrung

Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig.

# Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann
	niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und
	bis über 20 km² großes Jagdgebiet
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und
	Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus

## **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

**Europa:** Schwerpunkt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland. Im Osten über Kleinasien und die Kaukasusregion. In Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben aber nur aus Norddeutschland bekannt. IUCN: Least Concern

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:** Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

**Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:** Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten unbekannt (FFH-Bericht 2019). Vor allem Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern, ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich paaren. Wochenstuben 135 (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Rauhautfledermaus festgest len Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gwahrscheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt?</u> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ene Ausgle ja	ichs-Maßnahmen (CEF) nein
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-N		
werden?	∐ ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	Ruhestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftret Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.	ten. Somit	können die geplanten
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> -	∐ ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhtes	S Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinter	ungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Der Planungsraum wird nur selten genutzt.		
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstr	ukturen ist	nicht zu rechnen.
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL  liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

	eine Angaben zur Art	w th					
	1. Durch das Vorhaben betroffene Art  Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)						
	ıtzstatus, Gefährdungsstufe e Listen)	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)			
$\square$	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		
G	RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$			
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$			

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Kleine Fledermaus mit relativ kurzen Ohren. Gesicht bei älteren Tieren rötlichbraun gefärbt, der Tragus kurz, abgerundet und leicht nach vorne gebogen. Füße mit kräftigen Borsten und halb so lang wie der Unterschenkel.

#### Nahrung

Opportunistische Beutegreifer v.a. diverser Insekten, meist mit der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen: größtenteils Zuckmücken, aber auch Zweiflügler, Netzflügler, Hautflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Falter und Köcherfliegen. Jagdflug erfolgt schnell und wendig meist in 5-40 cm Höhe über dem Wasser.

## Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Über Gewässern oder in deren Nähe, aber auch in Wälder, Parks und Streuobstwiesen
Sommerquartier	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Männchen häufig in
	Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen
Wochenstube	V.a. Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brü-
	cken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere
Winterquartier	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen,
	Bunkeranlagen und Kellern
Info	Wechsel der Quartiere in Baumhöhlen alle 2-5 Tage. Männchen bilden Kolonien von bis zu
	20, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Ab August Schwärmen vor Höhlen

## Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis April
Abzug Sommerquartiere	August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist < 150 km. Populationen der Tiefländer legen weitere Strecken zwischen
	Teillebensräumen zurück als die aus Bergregionen
Info	Schwärmhöhlen werden aus Umkreis von 30 km angeflogen

# 4.2 Verbreitung

**Europa:** Nahezu ganz Europa bis 63° N, dabei Vorkommen oft auf Berggegenden beschränkt. Im Mittelmeerraum nur lückenhaft. Fehlt auf einigen Inseln wie Sizilien und den Balearen. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Breite Verteilung ohne deutliche Schwerpunkte. 23 Wochenstuben und 16 weitere Reproduktionshinweise, alle im Einzugsbereich waldreicher Flusstäler (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Wasserfledermaus festgestel Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und gerin scheinlich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder ze	rstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ono Ausala	ichs Maßnahman <i>(C</i> EE
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahm	en (CEF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	gs- oder R	uhestätten" tritt ein
bei versotstatisestatia "Entitalinie, beschaalgang, Zerstorang von Fortphanzan	ja	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre		
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Ve		= -
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.		
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikan	t erhöhte:	
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	Jberwinter	ungs- und Wanderungs-
ay Norman what reserve warmens and Forephanzangs , Marzaene , Waaser , e		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein
• •		Nein nein
zeiten erheblich gestört werden?	ja	_

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ja in in
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung  Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen  CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang  FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u> <u>erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )								
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe		3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
(Rote Listen)								
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art		unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-		
	Europäische Vogelart				unzureichend	schlecht		
*	RL Deutschland	EU:			$\boxtimes$		•	
3	RL Hessen	Deutschland:		$\boxtimes$				
	ggf. RL regional	Hessen:		$\boxtimes$				

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

#### Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Zwergfledermausart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

# **Nahrung**

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

## Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-		
	wässern		
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde		
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere		
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;		
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich		
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier		

# **Jahresrhythmus**

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August		
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März		
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November		
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier		
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.		
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich		
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier		

# 4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen			
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestel Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen unwahrsche				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	5 44 Δhs	1 Nr. 3 RNatSchG)		
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi		·		
	ia	nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		inein in		
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein		
-				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog	ene Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein		
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-	Maßnahm	en (CEF) gewährleistet		
werden?	ja	nein		
-				
Day Vash at state act and Future have Bosch Edicums Zovet Evyung von Fostuflensum	as adau D			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	igs- oder k	nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein		
Im Eingriffsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftre				
Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Vo		<b>.</b>		
(z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein		
-		<u> </u>		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikar	nt erhöhtes	s Verletzungs- oder Tö-		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein		
-		<u> </u>		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein		
		<u> </u>		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	⊠ nein		
Der Planungsraum wird sehr häufig genutzt.				
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitst	rukturen ist			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein		
-				

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?				
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein				
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)				
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen				
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!				
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist				
FFH-RL  sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht  erfüllt!				

Biebertal, 30.07.2025

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall